
S 4 RJ 1173/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 1173/96 A
Datum	28.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 638/99
Datum	25.07.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juli 1999 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 27. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. April 1996 abgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Zahlung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1939 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt. Er wohnt seit August 1992 wieder in seinem Heimatland (Bosnien und Herzegowina, Serbische Republik). Er war vom 07.04.1970 bis zum 31.07.1992 in Deutschland als Bauarbeiter tätig. Im früheren Jugoslawien hat er keine Versicherungszeiten zurückgelegt.

Am 16.06.1994 stellte der Kläger Antrag auf Rentenleistungen bei der Beklagten, weil er krank und arbeitsunfähig geworden sei. Die Beklagte unterrichtete den Kläger zunächst mit Bescheid vom 20.07.1994 über die nachgewiesenen

Versicherungszeiten und f hrte am 05.09.1994 ein zweites Kontenkl rungsverfahren unter Beteiligung der Landesversicherungsanstalt Baden durch. Die vom Kl ger dabei behauptete Zeit einer Arbeitsunf higkeit vom 01.08. bis 31.12.1992 konnte die um Auskunft gebetene Ortskrankenkasse Mosbach (Neckar-Odenwald-Kreis) nicht best tigen.

Mit Bescheid vom 27.10.1995 lehnte die Beklagte die Gew hrung von Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunf higkeit ab, weil bezogen auf den Antrag vom 01.07.1994 weder Berufs- noch Erwerbsunf higkeit vorliege. Den hiergegen vom Kl ger erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach  rztlicher Pr fung mit Widerspruchsbescheid vom 04.04.1996 zur ck.

Dagegen hat der Kl ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) mit der Begr ndung erhoben, dass sich in den letzten beiden Jahren sein Gesundheitszustand sehr verschlechtert habe.

Das SG hat Gutachten des Facharztes f r Neurologie und Psychiatrie Dr.H. (vom 22.01.1999) und des Internisten Dr.R. (vom 01.02.1999) eingeholt. Danach k nne der Kl ger wegen einer Halbseitenl hmung rechts auf der Basis eines Infarktgeschehens ab M rz 1998 keine Arbeiten von wirtschaftlichem Wert mehr verrichten.

Durch Urteil vom 28. Juli 1999 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.10.1995/Widerspruchsbescheides vom 04.04.1996 verurteilt, dem Kl ger unter "Anerkennung einer Minderung der Erwerbsf higkeit", die am 18.03.1998 eingetreten ist, Rente wegen Erwerbsunf higkeit zu zahlen. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hat das SG angenommen, weil der Kl ger die Entrichtung freiwilliger Beitr ge ab August 1992 wegen fehlerhafter Information der LVA Baden im Zusammenhang mit dem Kontenkl rungsbescheid vom 08.10.1985 unterlassen habe (sozialrechtlicher Herstellungsanspruch i.V.m. [    44, 240, 241 SGB VI](#)).

Hiergegen hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und einen urs chlichen Zusammenhang zwischen unterlassener Beitragszahlung und m glicher mangelhafter Aufkl rung 1995 bestritten.

Das LSG hat Ausk nfte bei der Krankenversicherung und der Arbeitsverwaltung eingeholt, aus denen sich ergab, dass der Kl ger im Sommer 1992 weder krank noch arbeitslos gemeldet war. Der Sachverst ndige Dr.H. hat in einem Erg nzungsgutachten vom 29.05.2000 eine ma gebliche Minderung des Leistungsverm gens des Kl gers vor M rz 1998 sowie eine durchgehende Arbeitsunf higkeit von August 1992 bis zur Rentenantragstellung im Jahre 1995 verneint.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juli 1999 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 27. Oktober 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. April 1996 abzuweisen.

Der Kl ger beantragt sinngem  , die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Juli 1999 zur ckzuweisen.

Im  brigen wird zur Erg nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zul ssig und begr ndet.

Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsf higkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gem   [    43, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) sind nicht erf llt. Pflichtbeitr ge im Umfang von 36 Monaten liegen zuletzt innerhalb eines Zeitraums vom 31.07.1989 bis 31.07.1994 vor. Die sog. versicherungsfallnahe Belegungsdichte ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I, Bl.1532) eingef hrt worden. Der Senat h lt diese Regelung in st ndiger eigener Rechtsprechung und in  bereinstimmung mit der Rechtsprechung des 16. und 18. Senats des Bayer. Landessozialgerichts, wie auch des 13. Senats des BSG (Urteil vom 11. Mai 2000, Az.: [B 13 RJ 85/98](#)) nicht f r verfassungswidrig. Dies auch dann nicht, wenn ein im Ausland lebender Versicherter  ber die Neuregelung in Unkenntnis geblieben ist oder an der Entrichtung freiwilliger Beitr ge nach dem Recht seines Heimatlandes gehindert oder die Beitragsentrichtung aufgrund der dortigen wirtschaftlichen Verh ltnisse unzumutbar war.

Demnach kann der Kl ger Rente nur dann beanspruchen, wenn

- a) die letzten f nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunf higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten f r eine versicherte Besch ftigung oder T tigkeit belegt sind ([    43 Abs.1 Nr.2, Abs.3, 44 Abs.11 Nr.2, Abs.4 SGB VI](#)) oder
- b) die Zeit ab 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunf higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt ist oder noch belegbar w re ([    240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI](#)) oder
- c) die Berufs- bzw. Erwerbsunf higkeit aufgrund eines die allgemeine Wartezeit erf llenden Tatbestandes eingetreten ist, ([    53, 43 Abs.4, 44 Abs.4 SGB VI](#)) oder
- d) der Leistungsfall sp testens im Jahre 1984 eingetreten ist ([    240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI](#)).

Die Sachverst ndigen Dres. H. und R. haben  berzeugend festgestellt, dass der Kl ger ab M rz 1998 keine Arbeiten von wirtschaftlichem Wert mehr verrichten konnte. Bis zu diesem Zeitpunkt war er jedoch in der Lage, mit Einschr nkungen vollschichtig leichte Arbeiten auf dem f r ihn ma geblichen allgemeinen

Arbeitsmarkt zu verrichten. Deswegen scheidet für die Zeit bis Februar 1998 auch die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus. Der Kläger war als Bauarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt und mußte sich auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen. Die qualitative Bewertung seiner Beschäftigung kann nach dem vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschema allenfalls im Bereich der Anlernenebene erfolgen. Der Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit scheidet daher gem. § 43 Abs. 2 SGB VI aus, selbst wenn der Kläger bereits vor März 1998 den früheren Beruf des Bauarbeiters von seinem Leistungsvermögen her nicht mehr hätte ausüben können.

Im Juli 1994, als die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Alternative a) oben noch bestanden hatten, haben auch wie zum Teil oben bereits ausgeführt die medizinischen Voraussetzungen des Versicherungsfalles nicht vorgelegen. Eine Streckung des Zeitrahmens um Zeiten ab August 1994 (Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit im Anschluß an die Arbeitsaufgabe) ist weder tatsächlich nachgewiesen noch durch rückschauende medizinische Einschätzung (Ergänzungsgutachten Dr. H.) anzunehmen. Die jugoslawischen Ärzte kamen in ihrem Gutachten vom 18.09. 1995 vielmehr zu dem Ergebnis, der Kläger könne noch vollschichtig tätig sein. Dies bestätigten auch Dr. D. , Medizinalreferent der Beklagten, in seiner Stellungnahme vom 16.10. 1995 wie auch beide gerichtlichen Sachverständigen.

Entgegen der Rechtsansicht des SG erfüllt der Kläger bei Zugrundelegung eines medizinischen Versicherungsfalles vom 18.03.1998 nicht aufgrund der Sonderregelungen des Rentenreformgesetzes 1992 (Neufassung der Übergangsregelungen des Haushaltsbegleitgesetz 1984) die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in Verbindung mit einer ickenlosen Belegung bis März 1998 (Alternative b) 2. Halbsatz oben, [§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI](#)), weil die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruch vorliegen würden. Dieses von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut ist auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Versicherungsträger die ihm aus dem Versicherungsverhältnis erwachsenden Pflichten, insbesondere zur Betreuung und Beratung, ordnungsgemäß wahrgenommen hätte und deshalb kausal eine für den Versicherten nachteilige Rechtsfolge eintritt (ständige Rechtsprechung: vgl. BSG, SozR 1200 [§ 14 SGB I](#) Nr. 9; BSG, Urteil vom 29.10.1991, [13/5 RJ 38/89](#)). In der Regel wird die Beratungspflicht durch ein entsprechendes Begehren ausgelöst. Aber auch wenn dieses nicht vorliegt, ist der Versicherungsträger gehalten, die Versicherten bei Vorliegen eines konkreten Anlasses auf klar zutage tretende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und die von jedem verständigen Versicherten mutmaßlich genutzt werden (BSG, SozR Nr. 3 zu [§ 1233 RVO](#); BSG SozR 1200 [§ 14 SGB I](#) Nr. 15 = Breith. 1984, 399 und 25; SozR 3-1200 [§ 14 SGB I](#) Nr. 5 und Nr. 6). Ein solcher konkreter Anlaß kann sich nach der Rechtsprechung des BSG aus einem laufenden Beitrags- oder Rentenfeststellungsverfahren (vgl. [BSGE 46, 124, 126](#); BSG [SozR 5750 Art. 2 § 6 Nr. 4](#)) oder nach dem erfolglosen Abschluß eines Rentenverfahrens bzw. eines Rechtsstreits über die

beanspruchte Rente ergeben ([BSGE 41, 126](#), 128 ; BSG, Urteil v. 23.04.1990, [5 RJ 65/89](#)). Wie die Beklagte zu Recht ausgeführt hat, bestand anlässlich der Übersendung des Versicherungsverlaufes am 18.10.1985 kein konkreter Anlass auf die Gestaltungsmöglichkeit der freiwilligen Versicherung hinzuweisen. Gefragt hatte der Kläger danach auch nicht. Eine Ursächlichkeit zwischen behördlichem Verhalten (der LVA Baden) und unterbliebener Disposition des Klägers (freiwillige Weiterversicherung) ist erst recht nicht erkennbar, denn der Kläger war vom 07.04.1970 bis zum 31.07.1992 als Bauarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt und daher allenfalls zur Häherversicherung berechtigt gewesen. Dass der Kläger anlässlich seiner Rückkehr in seine Heimat im August 1992 fehlerhaft beraten worden wäre, lässt sich nicht beweisen. Er war weder beim Arbeitsamt noch bei der Beklagten selbst vorstellig geworden. Eine Beratung ohne Verfahrenskontakt (zugehende Verpflichtung der Beklagten z.B. nach [Â§ 115 Abs. VI](#)) ist weder erkennbar noch angezeigt. Die Antragstellung durch den Kläger genau vor Entstehung einer Versicherungsücke von zwei Jahren deutet eher auf dessen positives Wissen um die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes für die Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit hin.

Die Annahme eines Härtefalles ([Â§Â§ 197, 198 SGB VI](#) â anwendbar gem. [Â§ 300 Abs. SGB VI](#)) als weitere Möglichkeit der Sicherung von Anwartschaften und zum Schutz vor einem Verlust von Beitragszeiten ist nicht angezeigt. Die Rechtsprechung hat die Regelung der Befristung zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge bereits früher unter der Geltung des [Â§ 1418 RVO](#) im Grundsatz nicht beanstandet (vgl. [BVerfGE 75, 78](#) = SozR 2200 [Â§ 1246 Nr. 142](#) = [NZA 1988, 139](#); [BSGE 66, 129](#) = SozR 2200 [Â§ 1418 Nr. 11](#)). In Grenzfällen hat sie jedoch eine fristwahrende Bereiterklärung iSd [Â§ 1420 Abs. 1 Nr. 2 RVO](#) ([Â§ 142 Abs. 1 Nr. 2 AVG](#)) gelten lassen (BSGE aaO) oder einen Herstellungsanspruch bejaht (BSG SozR 3 â 1200 [Â§ 14 Nr. 5](#)). Nunmehr hat der Gesetzgeber diese Regelung aber entschärft und im Hinblick auf die Anwartschaftserhaltungszeiten ([Â§ 240 Abs. 2](#), [Â§ 241 Abs. 2](#)) die Zahlung der Beiträge noch bis zum Ende des ersten Vierteljahres im Folgejahr zugelassen. Auch diese Frist des [Â§ 197 Abs. 2](#) hat der Kläger versäumt, wie er auch insgesamt eine Nachentrichtung nicht beantragt hat.

Die Härteregelung nach [Â§ 197 Abs. 3](#) kommt zwar in Betracht, wenn die rechtzeitige Zahlung zahlreicher Beiträge unterblieben ist und Rente in erheblicher Höhe auf dem Spiel steht. Ferner ist ein Fehlverhalten des Versicherungsträgers â hier nicht ersichtlich, insbesondere weil ein Hinweis bei der Antragstellung schon nicht mehr zur Schließung der Versicherungsücke vom August 1992 bis Januar 1994 hätte führen können â von Bedeutung (Kasskom â Niesel â [Â§ 197, RdNr 19](#)). Es muß sich jedoch insgesamt gesehen immer um Fälle handeln, in denen es besonders hart ist, es beim Ablauf der Fristen nach Abs. 1, 2 zu belassen. Daher ist die Schuldlosigkeit des Versicherten an der unterbliebenen Zahlung von Beiträgen nach Ablauf der Fristen eine weitere Voraussetzung. Schuldhaft verhält sich der Versicherte bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt (vgl. [Â§ 276 Abs. 1 S. 1, 2 BGB](#)). Rechtsunkenntnis oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, die Beiträge

rechtzeitig aufzubringen, können idR die Schuldlosigkeit nicht begründen. Bei Abwägung zwischen dem durch den Verlust von Beitragszeiten drohenden Nachteil, Art und Ausmaß des Fehlverhaltens des Versicherungssträgers sowie der Sorgfaltspflichtverletzung des Versicherten und deren Ausmaß nimmt der Senat keinen Härtefall an. Der Versicherte hat es verabsäumt, sich genau zu erkundigen und irrtümlich auf das Vorliegen eines Versicherungsfalles nach zweijähriger Unterbrechung des Versicherungsschutzes vertraut. Die Nachholung der Beitragszahlung, die in einem besonderen Verwaltungsverfahren stattfindet, ist daher nicht zu veranlassen; zumal nach den oben angeführten Sonderregelungen des Rentenreformgesetzes 1992 Beiträge tatsächlich nicht mehr entrichtet werden müssen.

Nach alledem besteht kein Anspruch des Klägers. Die Entscheidung des SG war daher aufzuheben und der Berufung stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 163 SGG](#)).

Erstellt am: 09.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024